

Beschwerde:

Mutmaßlicher Verstoß gegen Kennzeichnungspflichten (2023-06-22)

[anonymisierte Version]

Beschwerde

In der *[TV-Programm]* Sendung *[Name des Formats]* werden Menschen gezeigt, die sich erst kennenlernen dürfen, wenn sie mindestens 1 Promille Alkohol im Blut haben. Ich würde gerne wissen, ob das den Verhaltensrichtlinien der Selbstregulierung entspricht. Zu Beginn der Sendung gibt es einen Warnhinweis, der ist aber ganz offensichtlich auch ein bisschen humorig gehalten - ist das so in Ordnung oder müsste da ein deutlicherer Hinweis stehen?

In der Sendung gibt es auch eine sogenannte "Sanitäterin", die den Ablauf überwachen und die KandidatInnen über die Folgen übermäßigen Alkoholkonsums aufklären soll. Zumindest letzteres sieht man als Zuschauer nicht. Es geht in der Sendung, die um 20:15 Uhr zu sehen ist, um eben diesen übermäßigen Alkoholkonsum und die gesamte Aufmachung der Sendung macht nicht den Eindruck, als würde hier vor irgendetwas gewarnt werden. Im Gegenteil: Es vermittelt sich der Eindruck, übermäßiger Alkoholkonsum sei etwas völlig Normales. Durch Trinkspiele werden die ProtagonistInnen immer weiter motiviert zu trinken.

In Folge eins, etwa bei Minute 11:25, wird der Promille-Wert einer Teilnehmerin gemessen. Als die Anzeige mehr als 3 Promille anzeigt, wird eine Siegesfanfare eingespielt.

Entscheidung

Es liegt kein Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht vor, der *[TV-Anbieter]* hat daher nicht gegen die Verhaltensrichtlinien verstoßen.

Begründung

Während des Hauptabendprogramms zwischen 20 und 22 Uhr dürfen gemäß den Empfehlungen zu den Sendezeitgrenzen der „Gemeinsamen Verhaltensrichtlinien zum Schutz von Minderjährigen in audiovisuellen Angeboten aus Österreich“

Sendungen mit einer Alterseinstufung ab 12 Jahren oder darunter oder, soweit das Wohl jüngerer Minderjähriger dem nicht entgegensteht, im Einzelfall ab 16 Jahren (jedoch nicht ab 18 Jahren) ausgestrahlt werden, wobei für die Altersstufe „ab 14“ bzw. „14+“ eine Kennzeichnung nicht verpflichtend ist, aber auf freiwilliger Basis erfolgen kann.

Für eine Alterseinstufung ab 12 Jahre sprechen folgende überwiegende Gründe:

Schon der Hinweis zu Beginn der Sendung, auch wenn er mit einem Augenzwinkern formuliert ist, ist letztlich doch eine ernsthafte Warnung vor übermäßigem Alkoholkonsum.

Der Fokus der Sendung liegt entgegen der Darstellung des Medieninhabers jedoch kaum auf der realitätsnahen Thematisierung von Gefahren und Auswirkungen von Alkoholkonsum, sondern in erster Linie auf einer im Kern effektheisenden Darstellung von Personen und wie sie unter Alkoholeinfluss beim Dating reagieren.

Beim Antrinken ist eine Sanitäterin zugegen, die den Blutdruck und die Atemalkoholkonzentration misst und mahnt, dass man nicht gegen Unwohlsein antrinken soll (ab Minute 04:15 und 05:46) und sich danach hinlegen und nicht autofahren soll (2. Schnitt von Folge 01 zu Beginn). Alkohol wird damit gerade nicht verharmlost. Alkohol ist in der österreichischen Gesellschaft die am weitesten verbreitete Droge und wird in weiten Teilen der Bevölkerung konsumiert. Auch wenn seine Gefahren womöglich unterschätzt werden, ist sein Konsum weit verbreitet – und letztlich erlernt und geübt – und sind seine Auswirkungen auf den Organismus bekannt, sodass die Darstellung von tendenziell jungen Erwachsenen beim Trinken kaum ein darüber hinaus gehendes förderndes oder verharmlosendes Potential haben dürfte.

Dies trifft auch auf Minderjährige ab 12 Jahre zu, die bereits gefestigte Verhaltensmuster und Einstellungen entwickelt haben, die nicht ohne Weiteres durch Medieninhalte veränderbar sind. Das vermag auch die eingespielte Siegesfanfare bei der genannten Messung von *[Name des/der Protagonisten/in]* nicht zu relativieren, wird ihr hoher Alkoholpegel doch gleich von der Sanitäterin mit „mehr als genug“ (Minute 11:35) bezeichnet.

Der gerade aus Sicht von 12 bis 16-Jährigen relativ große Altersunterschied zu den dargestellten Personen macht es unwahrscheinlich, dass eine direkte Orientierung oder Identifikation mit den gezeigten Personen und an deren Handlungsmustern erfolgt. Die Personen erscheinen teils wenig attraktiv, wie

auch die tristen Drehorte – geschmacklos eingerichtete Gaststätten – keinen positiven Rahmen für die Datings liefern. Zudem wirken die skizzierten Herkunftsmilieus durchaus distanzierend, insbesondere durch die Ausführungen einzelner zu den Themen Beziehung und Sex (hier vor allem die Ausführungen von *[Name des/der Protagonisten/in]* ab Minute 03:12 und ab Minute 07:27 und sein erschreckend unreifes Frauenbild), die nicht dazu führen, dass sich Minderjährige ab 12 Jahren daran positiv orientieren.

Die Personen fallen weiters teils durch peinliches Verhalten auf, z.B. das unkontrollierte Grinsen von *[Name des/der Protagonisten/in]* im Verlauf des Betrinks oder das laute Rülpsen von *[Name des/der Protagonisten/in]* (bei Minute 0:21 im Intro). Auch die sich ergebenden Dialoge sind oft stockend, lallend. Damit stellen sich einige der handelnden Personen auf eine abschreckend wirkende Weise bloß.

Zusammengenommen überwiegt dies alles allfällige Identifikationspotentiale mit den Akteuren, die hier nicht erkennbar sind, und der Nachahmungseffekt dürfte kaum vorhanden sein oder jedenfalls so untergeordnet, dass die Sendung für Heranwachsende ab 12 Jahre geeignet ist und auf dem gewählten Sendeplatz keine Kennzeichnung erforderlich war.

Es liegt daher kein Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht vor und es kann kein Verstoß gegen die Verhaltensrichtlinien festgestellt werden.